

# **Schulordnung der Musikschule Oberursel**

---

## **1. Aufgabe und Selbstverständnis**

Aufgabe der Musikschule Oberursel e.V. ist die Förderung musikalischer Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie musisch-kultureller Angebote.

## **2. Unterrichtsangebot**

Das Unterrichtsangebot umfasst im Elementarbereich: Kükenmusik, Musik für Mäuse, Musik-Spielwiese, Musikalische Früherziehung, Trommeln und Rhythmik, Kreativer Kindertanz und IKARUS (Instrumentenkarussell); im weiterführenden Unterricht: vokale und instrumentale Ausbildung im Einzel- oder Gruppenunterricht sowie Ensemble-, Ergänzungsfächer und Musiktherapie.

## **3. Anmeldung und Aufnahme**

Die Aufnahme zu dem vom Schüler gewünschten Unterricht gemäß Unterrichtsvertrag richtet sich nach den dort freien Plätzen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

## **4. Schuljahr/Unterrichtserteilung**

Die Ferien und Feiertage richten sich nach den Regeln der allgemein bildenden Schulen in Hessen. Pro Kalenderjahr werden mindestens 36 Stunden erteilt. Sinkt die Stundenzahl durch Unterrichtsausfall aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, unter 36 Stunden, werden die Unterrichtsgebühren anteilig zurückerstattet. Eine Unterrichtsstunde pro Schuljahr kann als Klassenvorspiel statt Unterricht erteilt werden.

## **5. Kündigung**

Eine Kündigung des Unterrichtsvertrags kann nur zum 31.3., 30.9. oder 31.12. eines Jahres schriftlich erfolgen. Für den Elementarbereich ist eine Kündigung auch zum 30. 6. möglich. Ein Kündigungsschreiben muss spätestens zum Monatsersten des jeweiligen Kündigungsmonats im Büro vorliegen.

## **6. Probezeit**

Die ersten acht Unterrichtsstunden, gezählt ab erstem Unterrichtsbesuch, gelten als kostenpflichtige Probezeit. Für die Kurse des Elementarbereiches gilt eine Probezeit von vier Unterrichtseinheiten. Während der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag jederzeit zum nächsten Monatsersten gekündigt werden.

## **7. Schulgeldordnung**

Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Musikschule Oberursel in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Gebührenordnung liegt bei und kann jederzeit bei der Geschäftsstelle der Musikschule angefordert oder während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

## **8. Zahlungsmodalitäten**

Der Vertragspartner wird gebeten der Musikschule Oberursel eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Sollte der Lastschriftinzug nicht erfolgreich verlaufen und der fällige Beitrag seitens der Bank zurückgefordert werden, so werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 10 Euro zusätzlich erhoben.

## **9. Unterrichtsausfall**

Der Schüler ist verpflichtet, den ihm zugeteilten Lehrer rechtzeitig zu informieren, falls er am Unterricht nicht oder verspätet teilnimmt. Ein durch den Schüler bedingter Unterrichtsausfall wird nicht nachgeholt. In besonderen Fällen, wie Krankheit oder ärztlich verordnete Kuraufenthalte, die länger als vier Wochen dauern, kann der Schüler auf Antrag ganz oder teilweise beurlaubt werden. Der Grund der Beurlaubung ist der Musikschule Oberursel e.V. nachzuweisen.

## **10. Instrumentennutzung**

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts das hierfür notwendige Instrument besitzen. Absprachen mit dem Lehrer sind unbedingt empfehlenswert. Streich-, Blas- und Zupfinstrumente können jedoch im Rahmen der Musikschulbestände angemietet werden. Die Höhe der Mietgebühren entnehmen Sie bitte der beiliegenden Gebührenübersicht.

## **11. Lehrerwechsel**

Lehrerwechsel kann bei der Schulleitung beantragt werden. Unterrichtsbesuche durch Eltern oder andere Personen sind nach vorheriger Absprache mit der betreffenden Lehrkraft möglich.

## **12. Versicherung**

Die Schüler sind während des Unterrichtes sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg unfallversichert.

## **13. Veranstaltungen und Wettbewerbe**

Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Musikschule, besonders Meldungen zu Wettbewerben in den von der Musikschule unterrichteten Fächern, sollte vorher mit dem jeweiligen Musikschullehrer erörtert werden.

## **14. Wirksamkeit von Nebenvereinbarungen**

Nebenvereinbarungen mit Lehrkräften den Unterrichtsvertrag betreffend haben keine Rechtswirkung.